



SPD-Stadtratsfraktion
Landau in der Pfalz

100/Statthut
Ba

Am 6/3



SPD-Stadtratsfraktion – Dr. Maximilian Ingenthron
An 44 15 – 76829 Landau in der Pfalz

Herrn Oberbürgermeister
Hans-Dieter Schlimmer
Stadtverwaltung
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

Landau, den 5. März 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der rheinland-pfälzische Landtag berät derzeit über einen Gesetzentwurf für ein Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierschMVG). Über das Gesetz wird aller Voraussicht nach noch im März entschieden. Auch der Zoo Landau ist von diesem Gesetz betroffen, weil dadurch die Möglichkeit zu Klagen gegen den Zoo eröffnet wird. Das könnte gravierende Folgen nach sich ziehen und zu ernsthaften Problemen führen.

Wir halten es für inakzeptabel, dass sich der Wirkungsbereich des Gesetzes auf den Zoo Landau erstrecken soll. Unser Zoo wird nach wissenschaftlichen Richtlinien und international anerkannten Standards geführt und erfüllt einen klar definierten öffentlichen Auftrag. Zoos, die diese Bedingungen erfüllen, sollten deshalb von dem geplanten Gesetz ausgenommen werden.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt die **Verabschiedung einer Resolution**, die als Willensbekundung des Stadtrats den Regierungsfractionen im Landtag durch den Oberbürgermeister übermittelt wird. Sie sollte ausnahmsweise bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März beraten und beschlossen werden, um diese wohl letzte Chance auf Einflussnahme zu nutzen.

Begründung:

Das geplante Gesetz räumt Tierschutzvereinen die Möglichkeit ein, in tierschutzrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren mitzuwirken und bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht zu klagen. Neben erweiterten Mitwirkungsrechten erhofft sich die Landesregierung eine größere Sensibilisierung der Bevölkerung in Tierschutzfragen und damit eine bessere Prävention tierschutzwidriger Verhaltensweisen.



Die SPD-Stadtratsfraktion begrüßt das Gesetz im Grundsatz. Gleichzeitig jedoch teilen wir die von den Direktoren der beiden Rheinland-pfälzischen Mitgliedszoos des Verbands Deutscher Zoodirektoren e. V. (VDZ) im Anhörungsverfahren zum Gesetz geäußerten Bedenken.

Der Verband setzt sich im deutschsprachigen Raum für eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Tieren, vornehmlich Wildtieren, ein, so durch naturnah gestaltete Gehege und eine artgerechte Beschäftigung für die Tiere. Die daraus resultierenden Haltungs- und Zuchterfolge, besonders auch bei bedrohten Tierarten, unterstreichen dies eindrucksvoll. Schon seit Jahrzehnten bringt sich der Verband durch seine Mitgliedszoos in die Erarbeitung von Gutachten zur Haltung von Wildtieren in Menschenhand auf Bundesebene ein und unterstützt Behörden in vielfältiger Weise beim Vollzug des Natur-, Tier- und Artenschutzes.

Der Direktor des Zoos Landau, Dr. Jens-Ove Heckel, begründet seine Bedenken wie folgt:

„Die Tierhaltung in den Zoos hat maßgeblich zur Kenntnis über die Biologie der Tiere und damit auch zu deren Ansprüchen an die Haltung selbst beigetragen. Ein Austausch von Erkenntnissen aus der Freilandforschung (in situ) und der Tierhaltung (ex situ) ist heute Standard und wird von beiden Seiten begrüßt.

Unsere Betriebe, teils öffentlich teils durch einen gemeinnützigen Verein getragen, unterliegen der EU-Zoorichtlinie, die in Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz durch § 25 ‚Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes‘ vom 24. Mai 2004 umgesetzt ist. Die Genehmigungen sowie die grundsätzliche Kontrollen unserer Einrichtungen, werden durch kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Veterinär- und Naturschutzbehörden durchgeführt.

Kaum eine andere Einrichtung als der Zoologische Garten wird, öffentlich zugänglich, zudem täglich von so vielen Besuchern ‚kontrolliert‘. Der Zoo Landau hatte im Jahr 2012 229.725 Besucher, in Neuwied waren es 328.132. Zoologische Gärten sind damit transparent. Tierschutzrelevante ‚Missstände‘ fallen bzw. würden sofort auffallen und wären abzustellen.

Es gibt wohl kaum irgendwelche anderen tierhaltenden Institutionen als Zoos, die noch intensiveren Genehmigungsaufgaben und ständiger öffentlicher Kontrolle unterliegen. Neben hunderttausenden Besuchern, die sich wie schon erwähnt tagtäglich in den Zoos ‚umsehen‘, haben wir jährlich u. a. dutzende Praktikanten in der Tierpflege, die auch ständig in Bereiche ‚hinter den Kulissen‘ Einblick haben, im Vorfeld der regelmäßigen internationalen Tiertransporte werden Zootiere in den verschiedensten Bereichen des Zoos von Amtstierärzten begutachtet.

Zudem haben die Genehmigungsbehörden mit oder ohne begründeten Verdacht ohnehin jederzeit das Recht Zugang und Einblick in alle Aspekte und Bereiche eines Zoos zu nehmen. Es gibt also auch nichts was wir verheimlichen wollten, könnten oder müssten.“



Die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Tierschutzverbände hätte möglicherweise zur Folge, dass Baugenehmigungsverfahren für Neuanlagen für Tierarten wie Menschenaffen, Großkatzen und Bären behindert und über Jahre verschleppt werden könnten.

Daraus könnte ein immenser Schaden für die Gemeinden und Institutionen und die Zoos erwachsen – Zoos, die ein jährliches Besucheraufkommen von rund 70 Millionen Menschen in Deutschland haben. Auch der Deutsche Städtetag sieht diese denkbare Entwicklung gerade in Bezug auf öffentlich getragene oder bezuschusste Zoos kritisch.

Die wissenschaftlich geleiteten VDZ-Verbandszoos fordern daher, „dass sich das Verbandsklagerecht nicht nur nicht auf Vorhaben zur privaten (Hobby) Tierhaltung sowie Haltungen zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstreckt, sondern die wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten ebenfalls ausgenommen werden.

Diese Forderung wird, wie bei den anderen Einrichtungen und Privathaltern, durch die Anknüpfung an das Merkmal ‚Erwerbszweck‘ verdeutlicht. Die wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten dienen öffentlich-rechtlichen Hoheitsaufgaben. Man denke nur an den Bildungsauftrag (Volksbildung, Zooschulen, etc.) und zudem wird bei uns grundsätzlich auch Lehre und Forschung betrieben (Universität).

Unsere Betriebe dienen nicht in erster Linie kommerziellen Erwerbszwecken, vielmehr stehen hier höhere Ziele, z. B. Bildung, Forschung, Natur- und Artenschutz, im Vordergrund. Daher ist es aus unserer Sicht in der Sache gerechtfertigt, die wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten ebenfalls auszunehmen, weil bei uns nicht die Gefahr besteht, dass Tierschutzbelange aus wirtschaftlichen Gründen in besonderer Weise Gefahr laufen, nicht hinreichend beachtet zu werden“.

Dieser Argumentation schließen wir uns in vollem Umfang an und bitten Sie darum, den Antrag zur Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maximilian Ingenthron

Resolution des Rates der Stadt Landau

Der rheinland-pfälzische Landtag berät derzeit über einen Gesetzentwurf für ein Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierschMVG). Auch der Zoo Landau ist von diesem Gesetz betroffen, weil dadurch die Möglichkeit zu Klagen gegen den Zoo eröffnet wird. Das könnte gravierende Folgen nach sich ziehen und zu ernsthaften Problemen führen.

Wir halten es für inakzeptabel, dass sich der Wirkungsbereich des Gesetzes auf den Zoo Landau erstrecken soll. Unser Zoo wird nach wissenschaftlichen Richtlinien und international anerkannten Standards geführt und erfüllt einen klar definierten öffentlichen Auftrag. Zoos, die diese Bedingungen erfüllen, sollten deshalb von dem geplanten Gesetz ausgenommen werden.

Begründung:

Das geplante Gesetz räumt Tierschutzvereinen die Möglichkeit ein, in tierschutzrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren mitzuwirken und bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht zu klagen. Neben erweiterten Mitwirkungsrechten erhofft sich die Landesregierung eine größere Sensibilisierung der Bevölkerung in Tierschutzfragen und damit eine bessere Prävention tierschutzwidriger Verhaltensweisen.

Der Rat der Stadt Landau teilt die von den Direktoren der beiden Rheinland-pfälzischen Mitgliedszoos des Verbands Deutscher Zoodirektoren e. V. (VDZ) im Anhörungsverfahren zum Gesetz geäußerten Bedenken.

Der Verband setzt sich im deutschsprachigen Raum für eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Tieren, vornehmlich Wildtieren, ein, so durch naturnah gestaltete Gehege und eine artgerechte Beschäftigung für die Tiere. Die daraus resultierenden Haltungs- und Zuchterfolge, besonders auch bei bedrohten Tierarten, unterstreichen dies eindrucksvoll. Schon seit Jahrzehnten bringt sich der Verband durch seine Mitgliedszoos in die Erarbeitung von Gutachten zur Haltung von Wildtieren in Menschenhand auf Bundesebene ein und unterstützt Behörden in vielfältiger Weise beim Vollzug des Natur-, Tier- und Artenschutzes.

Die Tierhaltung in den Zoos hat maßgeblich zur Kenntnis über die Biologie der Tiere und damit auch zu deren Ansprüchen an die Haltung selbst beigetragen. Ein Austausch von Erkenntnissen aus der Freilandforschung (in situ) und der Tierhaltung (ex situ) ist heute Standard und wird von beiden Seiten begrüßt.

Die VDZ-Betriebe, teils öffentlich teils durch einen gemeinnützigen Verein getragen, unterliegen der EU-Zoorichtlinie, die in Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz durch § 25 „Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes“ vom 24. Mai 2004 umgesetzt ist. Die Genehmigungen sowie die grundsätzliche Kontrollen unserer Einrichtungen, werden durch kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Veterinär- und Naturschutzbehörden durchgeführt.

Kaum eine andere Einrichtung als der Zoologische Garten wird, öffentlich zugänglich, zudem täglich von so vielen Besuchern „kontrolliert“. Der Zoo Landau hatte im Jahr 2012 229.725 Besucher, in Neuwied waren es 328.132. Zoologische Gärten sind

damit transparent. Tierschutzrelevante „Missstände“ fallen bzw. würden sofort auffallen und wären abzustellen.

Es gibt wohl kaum irgendwelche anderen tierhaltenden Institutionen als Zoos, die noch intensiveren Genehmigungsauflagen und ständiger öffentlicher Kontrolle unterliegen. Neben hunderttausenden Besuchern tagtäglich in den Zoos „umsehen“, arbeiten dort jährlich u. a. dutzende Praktikanten in der Tierpflege, die auch ständig in Bereiche „hinter den Kulissen“ Einblick haben, im Vorfeld der regelmäßigen internationalen Tiertransporte werden Zootiere in den verschiedensten Bereichen des Zoos von Amtstierärzten begutachtet.

Zudem haben die Genehmigungsbehörden mit oder ohne begründeten Verdacht ohnehin jederzeit das Recht Zugang und Einblick in alle Aspekte und Bereiche eines Zoos zu nehmen. Es gibt also auch nichts was wir verheimlichen wollten, könnten oder müssten.

Die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Tierschutzverbände hätte möglicherweise zur Folge, dass Baugenehmigungsverfahren für Neuanlagen für Tierarten wie Menschenaffen, Großkatzen und Bären behindert und über Jahre verschleppt werden könnten.

Daraus könnte ein immenser Schaden für die Gemeinden und Institutionen und die Zoos erwachsen – Zoos, die ein jährliches Besucheraufkommen von rund 70 Millionen Menschen in Deutschland haben. Auch der Deutsche Städtetag sieht diese denkbare Entwicklung gerade in Bezug auf öffentlich getragene oder bezuschusste Zoos kritisch.

Die wissenschaftlich geleiteten VDZ-Verbandszoos fordern daher zu Recht, dass sich das Verbandsklagerecht nicht nur nicht auf Vorhaben zur privaten (Hobby) Tierhaltung sowie Haltungen zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstreckt, sondern die wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten ebenfalls ausgenommen werden.

Diese Forderung wird, wie bei den anderen Einrichtungen und Privathaltern, durch die Anknüpfung an das Merkmal ‚Erwerbszweck‘ verdeutlicht. Die wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten dienen öffentlich-rechtlichen Hoheitsaufgaben. Man denke nur an den Bildungsauftrag (Volksbildung, Zooschulen, etc.) und zudem wird bei uns grundsätzlich auch Lehre und Forschung betrieben (Universität).

Diese Betriebe dienen nicht in erster Linie kommerziellen Erwerbszwecken, vielmehr stehen hier höhere Ziele, z. B. Bildung, Forschung, Natur- und Artenschutz, im Vordergrund. Daher ist es aus unserer Sicht in der Sache gerechtfertigt, die wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten ebenfalls auszunehmen, weil bei uns nicht die Gefahr besteht, dass Tierschutzbelange aus wirtschaftlichen Gründen in besonderer Weise Gefahr laufen, nicht hinreichend beachtet zu werden.

Diese Argumentation teilen wir in vollem Umfang und bitten Sie darum, VDZ-geführte Zoos in Rheinland-Pfalz aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszuschließen.